

**Satzung über Ausgleichsmaßnahmen der Architektenkammer Thüringen  
vom 17.05.2019**

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 14.12.2016 (GVBl. S. 529) hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt im Rahmen von Eintragungsverfahren (§ 6 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes – ThürAIKG –) bei der Architektenkammer Thüringen (nachfolgend: Architektenkammer) die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 7 des ThürAIKG.

**§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Für die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen sowie für die Durchführung und Bewertung von Eignungsprüfungen und für die Bewertung von Anpassungslehrgängen ist der Eintragungsausschuss der Architektenkammer zuständig (§ 26 Abs. 2 ThürAIKG).
- (2) Der Eintragungsausschuss kann sich externen Sachverständiges bedienen. Hierzu gehören insbesondere
  1. die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen,
  2. Experten anderer Architektenkammern im Bundesgebiet und
  3. Hochschulprofessoren sowie Hochschuldozenten.
- (3) Die externen Sachverständigen haben nur eine beratende Funktion. Bei der Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen sind sie nicht stimmberechtigt. Der Eintragungsausschuss entscheidet über das Erfordernis der Hinzuziehung von externen Sachverständigen nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3.

### § 3 Wesentliche Unterschiede, Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Der Eintragungsausschuss prüft, ob sich die aus den vorgelegten Unterlagen ergebende Berufsqualifikation der antragstellenden Person von den Eintragungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und/oder Nr. 3 ThürAIKG wesentlich im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürAIKG (Fälle des § 6 Abs. 6 ThürAIKG) oder des § 6 Abs. 5 Satz 4 ThürAIKG (Fälle des § 6 Abs. 5 ThürAIKG) unterscheidet.
- (2) Zur Bestimmung der Ausbildungsinhalte, Lernergebnisse und Qualifikationsziele eines inländischen Studiums (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürAIKG) werden insbesondere herangezogen:
1. Studien- und Prüfungsordnungen von staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschulen,
  2. einschlägige Fach- und Qualifikationsrahmen,
  3. Empfehlungen von Fakultäten- oder Fachbereichstagen und
  4. Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen der Bundesarchitektenkammer (Beschluss des Vorstandes vom 13.07.2016).

Es ist die Fachrichtung als Bezugspunkt zu wählen, welche der vorgelegten Qualifikation am ehesten entspricht.

Zur Bestimmung der Ausbildungsinhalte, Lernergebnisse und Qualifikationsziele der inländischen praktischen Tätigkeit (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürAIKG) wird die Satzung über die berufspraktische Tätigkeit einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen der Architektenkammer vom 15. Mai 2017 (ThürStAnz. Nr. 23/2017, S. 774) herangezogen.

- (3) Unterscheidet sich die aus den vorgelegten Unterlagen ergebende Berufsqualifikation der antragstellenden Person von den Eintragungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und/oder Nr. 3 ThürAIKG wesentlich im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürAIKG (Fälle des § 6 Abs. 6 ThürAIKG), prüft der Eintragungsausschuss, ob dieser wesentliche Unterschied durch Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen, die die antragstellende Person durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen erlangt hat, ganz oder teilweise ausgeglichen werden kann. Berufsqualifikationen aus Berufserfahrung oder

lebenslangem Lernen werden für den Ausgleich eines wesentlichen Unterschieds nur dann anerkannt, wenn sie hierfür von einer zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden.

(4) Der antragstellenden Person ist eine Ausgleichsmaßnahme aufzuerlegen, wenn

1. nach der Prüfung gemäß Absatz 3 noch ein wesentlicher Unterschied verbleibt oder
2. sich die vorgelegte Berufsqualifikation der antragstellenden Person von den Eintragungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und/oder 3 ThürAIKG wesentlich im Sinne des § 6 Abs. 5 Satz 4 ThürAIKG (Fälle des § 6 Abs. 5 ThürAIKG) unterscheidet.

Die Entscheidung ist hinreichend zu begründen. Insbesondere ist der antragstellenden Person mitzuteilen:

1. das Niveau der in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürAIKG verlangten Berufsqualifikation und das Niveau ihrer sich aus den vorgelegten Unterlagen ergebenden Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht nach Absatz 3 (Fälle des § 6 Abs. 6 ThürAIKG) oder § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (Fälle des § 6 Abs. 5 ThürAIKG) ausgeglichen werden können,
3. Art, Umfang und Dauer der konkreten Ausgleichsmaßnahme nach Satz 1 sowie das Verfahren und
4. gegebenenfalls die Möglichkeit des Wahlrechts nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürAIKG.

#### **§ 4 Wahl einer Ausgleichsmaßnahme**

Die von der antragstellenden Person getroffene Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ThürAIKG) ist dem Eintragungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Die Wahl einer Ausgleichsmaßnahme ist bindend.

## § 5 Eignungsprüfung

- (1) Eignungsprüfung ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeit dieser Person, den Beruf des „Architekten“, „Innenarchitekten“, „Landschaftsarchitekten“ oder „Stadtplaners“ gemäß § 1 Abs. 1 bis 4 und 7 sowie § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 ThürAIKG auszuüben, beurteilt wird.
- (2) Ist eine Eignungsprüfung abzulegen, so hat der Eintragungsausschuss der antragstellenden Person die Ablegung der Prüfung innerhalb von sechs Monaten zu ermöglichen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung nach § 3 Abs. 4 oder - bei einem bestehenden Wahlrecht - mit dem Eingang der Erklärung der antragstellenden Person, eine Eignungsprüfung ablegen zu wollen.
- (3) Die schriftliche Ladung zur Eignungsprüfung erfolgt mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum jeweiligen Termin. In der Ladung sind Prüfungsort, Beginn der Prüfung, Prüfungsumfang, Prüfungsablauf, zugelassene Hilfsmittel und die Zusammensetzung des Eintragungsausschusses einschließlich der möglichen Stellvertreter (Prüfungsgremium) anzugeben. Der Ladung ist eine Belehrung über die Folgen der Versäumnis, von Täuschungshandlungen und des Rücktritts beizufügen. Auf Antrag der antragstellenden Person kann der Termin der Eignungsprüfung in begründeten Fällen auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden.
- (4) Zu Beginn der Eignungsprüfung hat sich die antragstellende Person unter Vorlage eines Identitätsnachweises auszuweisen. Die Eignungsprüfung erfolgt in deutscher Sprache.
- (5) Gegenstand der Eignungsprüfung sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in denjenigen Sachgebieten (§ 5 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 ThürAIKG), die nach dem Ergebnis der Feststellung der wesentlichen Unterschiede (§ 3 Abs. 4) durch die antragstellende Person nicht abgedeckt werden und deren Vorliegen wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“ ist. Die Eignungsprüfung kann auch berufsständische Regelungen umfassen.

(6) Die Prüfungsanforderungen müssen den Prüfungs- und Ausbildungsinhalten, Lernergebnissen und Qualifikationszielen

1. eines inländischen Studiums gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürAIKG, welches gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 als Bezugspunkt herangezogen wurde, und
2. einer inländischen praktischen Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürAIKG (§ 3 Abs. 2 Satz 3)

entsprechen.

Über die Art, den Inhalt und den Umfang der zu absolvierenden Prüfung, die sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungsleistungen umfasst, sowie deren Dauer entscheidet der Eintragungsausschuss unter Beachtung der Absätze 7 bis 9 nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der festgestellten wesentlichen Unterschiede.

(7) Die Prüfungsleistung ist eine individuelle Leistung, die in der Regel in Form einer Stegreifaufgabe (1. Prüfungsteil) und eines sich unmittelbar daran anschließenden mündlichen Fachgesprächs (2. Prüfungsteil) erbracht wird. Die beiden Prüfungsteile sollen nach Möglichkeit an einem Tag absolviert werden. Wird für den 1. Prüfungsteil die Zeit von 8 Stunden überschritten, findet der 2. Prüfungsteil zeitnah an einem anderen Prüfungstag statt.

(8) Eine Stegreifaufgabe ist eine unter Aufsicht selbständig zu erarbeitende Planungslösung eines praktischen Anwendungsfalls, die anschließend vor dem Eintragungsausschuss zu präsentieren ist. Sodann findet dazu eine Fragerunde statt. Der zeitliche Umfang der Bearbeitung, der Präsentation und der Fragerunde richtet sich nach der Art und Anzahl der auszugleichenden Sachgebiete nach Absatz 5 Satz 1. Die Dauer der Abschnitte des 1. Prüfungsteils beträgt:

Bearbeitung: In der Regel 40 Minuten für jedes Sachgebiet; bei besonders schwierigen Aufgabenstellungen kann die Zeit auf maximal 60 Minuten verlängert werden.

Präsentation: In der Regel 15 Minuten für jedes Sachgebiet; bei besonders schwierigen Aufgabenstellungen kann die Zeit auf maximal 20 Minuten verlängert werden.

Fragerunde: In der Regel 5 Minuten für jedes Sachgebiet; bei besonders schwierigen Aufgabenstellungen kann die Zeit auf maximal 10 Minuten verlängert werden.

- (9) Das Fachgespräch ist die Behandlung des Prüfungsstoffes in den Sachgebieten nach Absatz 5 Satz 1 in einem Prüfungsgespräch, dessen Dauer in der Regel auf 15 Minuten für jedes Sachgebiet begrenzt ist.
- (10) Die Prüfungsleistungen werden in einer Gesamtbewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zusammengefasst. Eine Note wird nicht erteilt. Die Eignungsprüfung ist insgesamt bestanden, wenn sowohl der erste als auch der zweite Prüfungsteil in allen Sachgebieten jeweils mit „bestanden“ bewertet werden; die Bewertung „bestanden“ ist für Prüfungsleistungen auszusprechen, die zwar Mängel aufweisen, jedoch erkennen lassen, dass die festgestellten wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden.
- (11) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn
1. die Prüfungsleistungen nicht den Anforderungen des Absatz 10 Satz 3 entsprechen,
  2. in den Fällen des § 7 Abs. 4 und
  3. in den Fällen des § 8 Satz 4.
- (12) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Den Termin der Wiederholungsprüfung bestimmt der Eintragungsausschuss; er kann festlegen, dass die Wiederholungsprüfung nicht vor Ablauf einer Frist, die nicht mehr als ein Jahr betragen darf, stattfindet. Die Wiederholungsprüfung beschränkt sich auf die Sachgebiete, in denen Prüfungsteile nach Absatz 7 Satz 1 anlässlich der Erstprüfung jeweils mit „nicht bestanden“ bewertet wurden.

## **§ 6 Prüfungserleichterungen bei der Eignungsprüfung**

- (1) Bei der Eignungsprüfung sind schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Personen im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert

worden ist (SGB IX), in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu verschaffen, ohne die fachlichen Anforderungen zu verringern. Die Erleichterungen dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung auswirken.

- (2) Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich einzureichen. Der Grad der Behinderung und gegebenenfalls eine erfolgte Gleichstellung sind durch die Vorlage von Unterlagen der für die Feststellungen zuständigen Behörden nachzuweisen. Die Notwendigkeit der Prüfungserleichterung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (3) Art und Umfang der Erleichterungen sind dem Antragsteller rechtzeitig mitzuteilen; er ist hierzu anzuhören. Über Erleichterungen nach Satz 1 entscheidet der Eintragungsausschuss der Architektenkammer.

### **§ 7 Verhinderung, Rücktritt, Säumnis**

- (1) Ist die antragstellende Person durch eine Erkrankung oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände daran gehindert, die Eignungsprüfung oder einen Prüfungsteil anzutreten, hat sie die Hinderungsgründe unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen; ein privatärztliches Zeugnis kann anerkannt werden.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die antragstellende Person auch von einer bereits angetretenen Eignungsprüfung zurücktreten.
- (3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gelten die bis dahin vollständig abgeschlossenen Abschnitte der Prüfung als abgelegt. Der Eintragungsausschuss legt nach Anhörung der antragstellenden Person fest, wann die Prüfung fortgesetzt wird.
- (4) Wird die Eignungsprüfung ganz oder teilweise aus anderen als den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen versäumt, gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“.

## **§ 8 Täuschungshandlung, Störungen**

Einer antragsstellenden Person, die bei einer Prüfungsleistung täuscht, zu täuschen versucht oder sonst gegen die Ordnung verstößt, wird die Fortsetzung der Prüfung nur unter Vorbehalt gestattet. Bei einer erheblichen Störung der Ordnung, insbesondere des ordnungsgemäßen Ablaufes der Eignungsprüfung, soll sie sofort von der Fortsetzung des jeweiligen Prüfungsteils ausgeschlossen werden. Über die Folgen des Vorfalles entscheidet - je nach Schwere der Verfehlung - der Eintragungsausschuss. Er kann die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten.

## **§ 9 Dokumentation, Akteneinsicht**

Über den gesamten Hergang der Eignungsprüfung ist ein Protokoll zu führen. Zur Protokollführung kann ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Architektenkammer zugezogen werden. Inhalte des Protokolls sind:

1. die Zusammensetzung des Eintragungsausschusses (Prüfungsgremium),
2. der Name des Protokollführers,
3. die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
4. Zeit und Ort der Eignungsprüfung,
5. Beginn und Ende der Eignungsprüfung,
6. die Prüfungsthemen aus den Sachgebieten,
7. die Bewertung der Prüfungsteile,
8. das abschließende Prüfungsergebnis und
9. ggf. besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Eintragungsausschusses (Prüfungsgremium) zu unterzeichnen.

## **§ 10 Anpassungslehrgang**

(1) Anpassungslehrgang ist die Ausübung des Berufes „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“, die unter der fachlichen Verantwortung und Aufsicht eines



oder mehrerer qualifizierter Berufsangehöriger (Lehrgangleiter) erfolgt (berufspraktischer Teil). Der Anpassungslehrgang kann mit einer fachbezogenen Zusatzausbildung (berufstheoretischer Teil) einhergehen. Diese kann aus thematisch vorgegebenen Fortbildungsveranstaltungen, einer akademischen Teilausbildung oder ähnlichen Maßnahmen bestehen. Die im Anpassungslehrgang erbrachten Leistungen sind Gegenstand einer Bewertung.

- (2) Als Lehrgangleiter sind diejenigen Berufsangehörigen qualifiziert, die in der jeweiligen Fachrichtung nach Absatz 1 Satz 1 mindestens drei Jahre in einer der bei der Architektenkammer geführten Architektenlisten oder der Stadtplanerliste oder in einer vergleichbaren Liste einer Architektenkammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind.
- (3) Die antragstellende Person teilt dem Eintragungsausschuss unverzüglich den Beginn des Anpassungslehrganges und die qualifizierte berufsangehörige Person mit. Die Auswahl der qualifizierten berufsangehörigen Person und die Teilnahme am Anpassungslehrgang erfolgen in eigener Verantwortung der antragstellenden Person. Das Rechtsverhältnis zwischen ihr und der qualifizierten berufsangehörigen Person während des Anpassungslehrganges unterliegt dem Privatrecht. Der Eintragungsausschuss ist berechtigt, die Tätigkeiten der antragstellenden Person im Rahmen des Anpassungslehrganges und die Anleitung durch die qualifizierte berufsangehörige Person zu überprüfen.
- (4) Der Anpassungslehrgang darf die Gesamtdauer von drei Jahren (auf Vollzeitbasis) nicht überschreiten. Er wird in der Regel als Vollzeitlehrgang mit einer regelmäßigen Ausbildungszeit von vierzig Wochenstunden durchgeführt. Bei einer Durchführung in Teilzeit verlängert sich der Anpassungslehrgang entsprechend. Die Zeiten einer Zusatzausbildung sind auf die Ausbildungszeit anzurechnen.
- (5) Inhalt (Sachgebiete) und Dauer des Anpassungslehrganges werden, unter Berücksichtigung der festgestellten wesentlichen Unterschiede (§ 3 Abs. 4) sowie unter Beachtung der Höchstdauer gemäß Absatz 4 durch den Eintragungsausschuss festgelegt. Hierzu erstellt der Eintragungsausschuss einen Ausbildungsplan, der auch die zu erbringenden Leistungsnachweise enthält. Der Schwerpunkt der berufspraktischen und ggf. berufstheoretischen Tätigkeiten muss dazu geeignet sein, die festgestellten wesentlichen Unterschiede auszugleichen.

- (6) Der Eintragungsausschuss übergibt den Ausbildungsplan der qualifizierten berufsangehörigen Person. Diese richtet die Inhalte des Anpassungslehrganges am Ausbildungsplan aus, unterstützt die antragstellende Person bei der Aneignung von Wissen, Fertigkeiten, Kompetenzen und weist ihr Aufgaben für die jeweiligen Sachgebiete zur selbstständigen Bearbeitung zu. Nach Beendigung der Ausbildungszeit hat die qualifizierte berufsangehörige Person der antragstellenden Person ein Zeugnis auszustellen, das mindestens die folgenden Angaben enthält:
1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort,
  2. Beginn und Ende des Anpassungslehrganges,
  3. durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit,
  4. Unterbrechungen des Anpassungslehrganges, die jeweils länger als drei Arbeitstage dauern (insbesondere durch Krankheit, Freistellung oder Urlaub),
  5. Tätigkeiten, die während des Lehrganges absolviert wurden (projektbezogene Liste) und
  6. Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die vermittelt wurden.
- (7) Sind die qualifizierte berufsangehörige Person und die antragstellende Person übereinstimmend der Ansicht, dass die Ausbildungsdauer aufgrund des Ausbildungsfortschrittes der antragstellenden Person verlängert werden sollte oder verkürzt werden kann, steht es der antragstellenden Person frei, dies entsprechend bei der Architektenkammer zu beantragen. Dies gilt auch dann, wenn die festgelegten Sachgebiete korrektur- oder ergänzungsbedürftig sind oder die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden können. Die Ausbildungsdauer kann durch die Architektenkammer auch wegen längerer Krankheitszeiten der antragstellenden Person während des Anpassungslehrganges verlängert werden.
- (8) Die antragstellende Person teilt dem Eintragungsausschuss unter Vorlage des Zeugnisses und sonstiger für die Bewertung des Eintragungsausschusses erforderlicher Nachweise unverzüglich die Beendigung des Anpassungslehrganges mit.
- (9) Die durch die antragstellende Person im Anpassungslehrgang erbrachten Leistungen werden in einer Gesamtbewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zusammengefasst. § 5 Abs. 10 Satz 2 und 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Besteht der Anpassungslehrgang nach dem Ausbildungsplan nur aus einem berufspraktischen Teil, ist nur dieser Gegenstand einer Bewertung. Besteht der

Anpassungslehrgang aus einem berufspraktischen und einem berufstheoretischen Teil, ist der Anpassungslehrgang insgesamt bestanden, wenn die beiden Teile jeweils mit der Bewertung „bestanden“ bewertet werden.

### **§ 11 Prüfungserleichterungen beim Anpassungslehrgang**

Für die Durchführung des Anpassungslehrganges gilt § 6 entsprechend. Im Fall der berufspraktischen Ausbildung ist der Lehrgangleiter hierüber zu informieren. Bei der berufstheoretischen Ausbildung ist die Hochschule bzw. die Bildungseinrichtung zu informieren.

### **§ 12 Dokumentation, Akteneinsicht**

Die vom Eintragungsausschuss im Rahmen des Anpassungslehrganges vorgenommenen Bewertungen sind zu protokollieren. § 9 Satz 2 gilt entsprechend. Inhalte des Protokolls sind:

1. die Zusammensetzung des Eintragungsausschusses (Bewertungsgremium),
2. der Name des Protokollführers,
3. die Personalien des Teilnehmers an dem Anpassungslehrgang,
4. Zeit und Ort der Bewertung,
5. die Bewertung der einzelnen Nachweise des berufspraktischen Teils,
6. ggf. die Bewertung der einzelnen Nachweise des berufstheoretischen Teils,
7. die Gesamtbewertung jeweils des berufspraktischen und ggf. des berufstheoretischen Teils des Anpassungslehrganges,
8. die Gesamtbewertung des Anpassungslehrganges und
9. ggf. besondere Vorkommnisse.

### **§ 13 Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen, Entscheidung über den Antrag**

Der Eintragungsausschuss bewertet im Rahmen der Entscheidung über den Eintragungsantrag abschließend, ob die wesentlichen Unterschiede durch die Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen werden konnten. Stellt der Eintragungsausschuss fest, dass die wesentlichen Unterschiede durch die Ausgleichsmaßnahme nicht oder nicht vollständig ausgeglichen wurden, hat er dies in seinem Bescheid über die Ablehnung des Eintragungsantrages zu begründen und der antragstellenden Person bekannt zu geben.

### **§ 14 Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen mit anderen zuständigen Stellen**

Die §§ 5 bis 13 gelten nicht, sofern aufgrund einer Vereinbarung nach § 5 Abs. 7 i.V.m. § 7 Abs. 3 ThürAIKG andere Verfahrensregelungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gelten.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

ausgefertigt:

Erfurt, den 17.05.2019

gez. Architekt Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt

Präsident

Architektenkammer Thüringen

**Genehmigungsvermerk:**

Genehmigt durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als  
Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 20.08.2019 (Aktenzeichen: 22-4012 / 6-13-42053/2019).

Erfurt, den 20.08.2019

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Im Auftrag

gez. Jens Meißner